



Hunde, Katzen und Frettchen im Reiseverkehr

Tollwutgefahr:

Wie die Heimtiere Hund, Katze und Frettchen trotzdem reisen können

Tollwut – eine lebensbedrohliche Virusinfektion – soll weder in Länder verschleppt noch weiter verbreitet werden. Die Europäische Union hat Reisebedingungen für besonders für Tollwut empfängliche Haustiere festgelegt. Tierhalter sollten sich rechtzeitig über die Bedingungen informieren, bevor sie eine Reise antreten.

Welche Heimtiere sind von den aktuellen Regelungen betroffen?

Die Vorschriften der Europäischen Union (EU) in Bezug auf die Tollwutbestimmungen im Heimtierreiseverkehr gelten für Hunde, Katzen und Frettchen

Was versteht die EU unter Heimtierreiseverkehr?

Das Reisen von Privatpersonen zusammen mit maximal 5 eigenen Tieren, die weder verkauft noch unentgeltlich abgegeben werden sollen.

Was muss ich beachten, wenn ich innerhalb der EU verreise?

Hunde, Katzen und Frettchen, die innerhalb der EU reisen, müssen eindeutig mit einem Transponder bzw. mit einer deutlich erkennbaren Tätowierung, die vor dem 03.07.2011 vorgenommen wurde, gekennzeichnet sein und eine gültige Tollwutimpfung besitzen. Die Tollwutimpfung muss mind. 21 Tage vor Reisebeginn erfolgen, wobei zu beachten ist, dass das Tier vor der Impfung gekennzeichnet sein muss. Zum Nachweis ist ein entsprechender Heimtierausweis vom Tierbesitzer mitzuführen. Die ordnungsgemäße Kennzeichnung des Heimtieres ist vor Ausstellung des Heimtierausweises durch den Tierarzt zu überprüfen.

Welche Länder der Europäischen Union haben besondere Anforderungen?

Für die Einreise in die Länder Irland, Malta, Finnland und das Vereinigte Königreich gelten verschärfte Anforderungen. So muss eine wirksame und rechtzeitige Behandlung gegen den Bandwurm *Echinococcus multilocularis* erfolgen, die in dem Heimtierausweis einzutragen ist.

Welche Ausnahmen gelten für junge Tiere?

Bei Welpen, die

- a) weniger als 12 Wochen alt sind und keine Tollwutschutzimpfung erhalten haben
oder
- b) zwischen 12 und 16 Wochen alt sind und eine Tollwutschutzimpfung erhalten haben, die noch keine 21 Tage zurück liegt

entscheidet jeder EU Staat selbst, ob diese Tiere einreisen dürfen. Der Tierbesitzer muss sich rechtzeitig vor der Abreise bei der jeweiligen Ländervertretung (Botschaft) erkundigen.

Was muss ich beachten, wenn ich aus der EU in ein Drittland und wieder zurück reisen will?

Wie bei Reisen innerhalb der EU so müssen die Heimtiere eindeutig gekennzeichnet sein und eine gültige Tollwutimpfung (mind. 21 Tage vor Abreise) besitzen. Wobei zu beachten ist, dass das Tier

vor der Impfung gekennzeichnet sein muss. Der Tierbesitzer muss dieses durch Vorlage des Heimtierausweises bei Rückkehr am EU-Einreiseort der zuständigen Behörde belegen.

Will der Besitzer mit seinem Haustier in ein Drittland reisen, das nicht gelistet ist (z.B. Türkei oder Tunesien), ist frühestens 30 Tage nach der Impfung eine Blutuntersuchung zur Antikörpertiterbestimmung (Titertest) durch ein dafür zugelassenes Labor erforderlich, um die Wirksamkeit der Tollwutimpfung nachzuweisen. Das zufriedenstellende Laborergebnis muss vor Abreise vorliegen und ist durch einen Laborbericht zu belegen, der zusammen mit dem Heimtierausweis bei der Reise mitgeführt werden muss.

Was muss ich beachten, wenn ich aus einem Drittland in die EU einreise?

Wie bei Reisen innerhalb der EU so müssen die Heimtiere eindeutig gekennzeichnet sein und eine gültige Tollwutimpfung (mind. 21 Tage vor Abreise) besitzen. Wobei zu beachten ist, dass das Tier vor der Impfung gekennzeichnet sein muss. Zum Nachweis ist am EU-Einreiseort der zuständigen Behörde eine amtstierärztliche Tiergesundheitsbescheinigung vorzulegen. Will der Besitzer mit seinem Haustier aus einem Drittland einreisen, das nicht gelistet ist (z.B. Türkei oder Tunesien), ist frühestens 30 Tage nach der Impfung eine Blutuntersuchung zur Antikörpertiterbestimmung (Titertest) durch ein dafür zugelassenes Labor erforderlich, um die Wirksamkeit der Tollwutimpfung nachzuweisen. Die Blutuntersuchung muss mindestens 3 Monate vor der Abreise erfolgen. Liegt kein ausreichender Tollwutimpfschutz vor, so müssen Impfung und Test wiederholt werden.

Welche Ausnahmen gelten für junge Tiere?

Bei Welpen, die

- a) weniger als 12 Wochen alt sind und keine Tollwutschutzimpfung erhalten haben
oder
- b) zwischen 12 und 16 Wochen alt sind und eine Tollwutschutzimpfung erhalten haben, die noch keine 21 Tage zurück liegt

und aus einem gelisteten Drittland kommen, entscheidet jeder EU-Staat selbst, ob diese Tiere einreisen dürfen. Der Tierbesitzer muss sich rechtzeitig vor der Abreise bei der jeweiligen Ländervertretung (Botschaft) erkundigen.

Aus allen anderen Drittländern dürfen Welpen nicht eingeführt werden.

Was muss ich am Einreiseort beachten?

Bei der Einreise von mitgeführten Heimtieren aus Drittländern muss der Tierhalter die zuständige Behörde kontaktieren, damit diese die Einhaltung der Einfuhrbestimmungen überprüfen kann.

Erläuterungen

Tollwut ist eine u.a. für Hunde, Katzen und Frettchen ansteckende, auf den Menschen übertragbare Infektionskrankheit. Die Übertragung erfolgt in erster Linie durch infizierten Speichel. Sie endet bei Tieren und Menschen in der Regel tödlich, sobald die ersten Symptome auftreten.

Ein **Drittland** ist ein Staat, welcher nicht der Europäischen Union angeschlossen ist. In Bezug auf die Tollwutsituation wird unterschieden zwischen so

genannten **gelisteten Drittländern** (in der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 aufgeführten Drittländern) und anderen Drittländern, deren Tollwutsituation als bedenklich eingestuft wird.

Der **Titertest** ist eine Blutuntersuchung, mit der die Immunität gegenüber einer Infektionskrankheit (hier: Tollwut) nach einer Impfung beurteilt werden kann.

Auf welcher Rechtsgrundlage beruhen die Vorschriften?

Verordnung (EU) Nr. 576/2013
Verordnung (EU) Nr. 577/2013
Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1152/2011
Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung

Wie bekomme ich weitere Hinweise?

Weitere Informationen, sowie die Rechtsgrundlagen finden Sie unter:

http://ec.europa.eu/food/animal/liveanimals/pets/index_de.htm

http://www.bmel.de/DE/Tier/6_HausUndZootiere/Heimtiere/_Texte/Heimtiere.html

<http://www.hamburg.de/grenzdienst>



Hunde, Katzen und Frettchen im Reiseverkehr



Impressum

Herausgeber
Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz
Billstraße 80a
20539 Hamburg

Bezug: publikationen@bgv.hamburg.de
Stand: Oktober 2014

Gestaltung: www.kwh-design.de
Fotos: Hunde/BGV, Katze/kwh-design

Druck: Flyeralarm

Wie Heimtiere trotz Tollwutgefahr reisen können